

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

vom 20.12.2018

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die

jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Oberes Glantal nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a. die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldmohr vom 26.06.2014
- b. die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 07.06.2007
- c. die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vom 08.12.2015

Schönenberg-Kübelberg, den 20.12.2018

Lothschütz
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

vom 20.12.2018

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

**Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr**

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Pauschalierte Kosten

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von erhoben

38,80 €

2. Zusätzliche personenbezogenen Kosten

Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte, für die Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung sowie für die Entgeltfortzahlung nach Dienstunfällen (§ 13 Abs. 2 Satz 5 LBKG) sind in dieser Pauschale nach Nr. 1 nicht enthalten und werden dem Kostenpflichtigen nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet.

3. Brandsicherheitswache

Für Sicherheitswachen anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Geräten)

Die nachstehend angegebenen Beiträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.

1. Löschgruppenfahrzeuge

1.1. Löschgruppenfahrzeug	LF	120,00 EUR
1.2. Tanklöschfahrzeug	TLF	120,00 EUR
1.3. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF	135,00 EUR
1.4. Mittleres Löschfahrzeug	MLF	83,00 EUR

2. Sonderfahrzeuge

2.1. Gerätewagen Technik	GW-T	55,00 EUR
2.2. Gerätewagen – Atem-/Strahlenschutz	GW-AS	150,00 EUR
2.3. Gerätewagen Dekontamination	Dekon-P	150,00 EUR
2.4. Drehleiter 23/12	DLA (K)	264,00 EUR
2.5. Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	LF-KATS	120,00 EUR

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1. Kommandowagen	KdoW	16,00 EUR
3.1. Einsatzleitfahrzeug 1	ELW 1	34,00 EUR
3.2. Einsatzleitfahrzeug 2	ELW 2	162,00 EUR
3.3. Mehrzwecktransportfahrzeug	MZF	38,50 EUR
3.4. Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	20,00 EUR
3.5. Rettungsboot	Rtb	44,00 EUR
3.6. Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	43,00 EUR
3.7. Tragkraftspritzenfahrzeug / Wasser	TSF-W	63,00 EUR
3.8. Kleinlöschfahrzeug	KLF	63,00 EUR
3.9. Rüstwagen	RW	187,00 EUR
4.0. Wechselladerfahrzeug Logistik	AB-L	70,00 EUR

4. Gesondert zu berechnende Einzelgeräte – Feuerwehrtechnisches Gerät

(zusätzlich zu den Kosten für die Fahrzeuge. Berechnung je Einsatz, sofern nicht ausdrücklich anders aufgeführt.)

4.1. Einsatz Greifzug	35,00 EUR
4.2. Pressluftatmer	50,00 EUR
4.3. Chemie- und Hitzevollschutzanzug	30,00 EUR
4.4. Rüstsatz (Schere, Spreizer, Zylinder, Hebekissen)	35,00 EUR
4.5. Tauchpumpe	15,00 EUR
4.6. Feuerlöschkreiselpumpe	15,00 EUR
4.7 Gefahrstoff – Umfüllpumpe	15,00 EUR
4.8 Öl-Auffangbehälter bis 10.000l	15,00 EUR
4.9 Notstromaggregat	20,00 EUR
4.10 Motorsäge	15,00 EUR
4.11 Brennschneidgerät	20,00 EUR
4.12 Trennschleifer	15,00 EUR
4.13 Beleuchtungsgerät	15,00 EUR
4.14 Be- und Entlüftungsgerät	25,00 EUR
4.15 Feuerlöscher	7,50 EUR je Tag
4.16 Schmutzwasserpumpe	30,00 EUR
4.17 Wassersauger	30,00 EUR
4.18 Kanaldichtkissen	8,00 EUR
4.19 Absturzsicherungsset	30,00 EUR
4.20 Rettungsplattform	30,00 EUR
4.21 Schließzylinder (Türöffnung)	20,00 EUR
4.22 Wärmebildkamera	27,50 EUR

III. Von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage bei Falschalarm zu zahlender Kostenersatz

Pro Falschalarm 150,00 EUR